

MODUL SECURITY PROTHETIK MEDICAL

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

1. Gegenstand der Garantie

Die Garantiezusage der Firma BEGO Medical GmbH gegenüber dem zahntechnischen Betrieb erstreckt sich auf den Zahnersatz, der, basierend auf von BEGO Medical gelieferten zahntechnischen Komponenten aus den in Anlage (1) näher bezeichneten BEGO Medical - Materialien, vom zahntechnischen Betrieb unter Beachtung der Gebrauchsanweisungen für die BEGO Medical – Materialien und nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) endgefertigt wurde und für den der zahntechnische Betrieb schriftlich eine Garantie zugesagt hat und der vom in Deutschland niedergelassenen behandelnden Zahnarzt endgültig eingegliedert wurde.

Je nach Indikation des ausgewählten BEGO Medical - Materials lässt sich Zahnersatz, verblendet mit zu dem jeweiligen Material passenden Verblendmaterial herstellen. Auch implantatgetragene Suprakonstruktionen sind in diese Garantiezusage eingeschlossen.

2. Umfang der Garantie

- 2.1 Wird die Firma BEGO Medical innerhalb der zugesagten Garantiedauer von bis zu 60 Monaten nach der endgültigen Eingliederung des Zahnersatzes aus der Garantiezusage in Anspruch genommen, ersetzt die BEGO Medical abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung:

2.1.1 Zahnarzt Honorare

Darunter fallen die dem behandelnden Zahnarzt im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, entstehenden Kosten, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlichen zugesagten Garantie einstandspflichtig ist;

2.1.2 Eigenanteil des Patienten

Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist. Hierunter fallen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen mit Krankenversicherern nur dann, wenn der Patient nachweisen kann, dass er diese nicht anderweitig erstattet bekommt;

2.1.3 Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die durch den Garantiefall beim zahntechnischen Betrieb entstehenden Laborkosten einer Reparatur oder Neuanfertigung des Zahnersatzes, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist, im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (wie z.B. BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden.

- 2.2 Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (siehe 5) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von der Firma BEGO Medical angelieferten Materialien, in einer fehlerhaften Verarbeitung durch den zahntechnischen Betrieb oder anderweitig begründet ist.

3. Höhe der Garantieleistungen

- 3.1 Pro zahntechnischer Einheit werden maximal EUR 500,00 der anfallenden Kosten übernommen. Die Garantieleistung beträgt pro Garantiefall maximal EUR 12.500,00, auch bei kombinierten Arbeiten.
- 3.2 Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen oder Leistungen einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung, gehen der Garantiezusage der Firma BEGO Medical vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

4. Selbstbeteiligung

- 4.1 Je Garantiefall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für zahntechnische Aufwendungen um EUR 50,00 gekürzt.
- 4.2 Auf bedingungsgemäß entschädigungspflichtige Zahnarzt Honorare findet eine Selbstbeteiligung keine Anwendung. Die Kosten für eine Wiederherstellung oder Neuanfertigung durch ein sogenanntes Praxislabor stellen keine Zahnarzt Honorare im Sinne dieser Garantiezusage dar.

5. Ausschlüsse

Nicht unter die Garantie des Moduls Security Prothetik Medical fallen:

- > Testarbeiten, zu Anschauungs- und Schulungszwecken angefertigte Modelle sowie Regulierungshilfen (z.B. Zahnspangen);
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten;
- > Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch einen anderen zahntechnischen Betrieb als den ursprünglichen;
- > Kosten, die dadurch entstehen, dass der zahntechnische Betrieb Garantieleistungen gegenüber dem Zahnarzt/Patient zusagt, die über den Garantieuftumfang der Garantiebedingungen des Moduls Security Prothetik Medical hinausgehen;
- > Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die unter Verwendung von Fremdlegierungen ganz oder teilweise hergestellt wurden;
- > Arbeiten von Kooperationspartnern der BEGO Medical GmbH;
- > Arbeiten gefertigt, verarbeitet oder eingegliedert in USA, Kanada;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern des zahntechnischen Betriebs;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch zahnärztliche Fehler;
- > Vermögensschäden des Patienten und mittelbare Schäden aller Art.

MODUL SECURITY PROTHETIK MEDICAL

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

6. Obliegenheiten

6.1 Vor dem Garantiefall

6.1.1 Der zahntechnische Betrieb ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Fertigstellung der zahntechnischen Versorgung einen Security-Pass für den Patienten auszustellen und damit den Patienten über die Dauer der zugesagten Garantie und die zur Aufrechterhaltung der Garantie in Abstimmung mit dem behandelnden Zahnarzt festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen. Im Garantiefall muss mit dem Security-Pass der Nachweis erbracht werden, dass der Patient den Zahnersatz regelmäßig gemäß diesen Vorgaben, mindestens jedoch alle 12 Monate, vom Zahnarzt hat kontrollieren lassen.

6.2 Nach Eintritt des Garantiefalles

6.2.1 Der Zahnarzt und der Patient machen ihre Garantieansprüche aus einer durch den zahntechnischen Betrieb schriftlich zugesagten Garantie ausschließlich und schriftlich beim zahntechnischen Betrieb geltend und fügen auf Anforderung den Zahnersatz bei. Der zahntechnische Betrieb hat der Fa. BEGO Medical unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der Garantiezusage geltend gemacht wird. Die Übernahmebestätigung für die Reparatur oder Neuherstellung darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch Fa. BEGO Medical gegeben werden, wobei die Bestätigung unverzüglich nach der Anzeige durch den zahntechnischen Betrieb zu erfolgen hat.

6.2.2 Der zahntechnische Betrieb hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen der Fa. BEGO Medical zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz- und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuerfolgen.

6.2.3 Der Firma BEGO Medical sind alle zur Ermittlung des Garantiefalles notwendigen in Betracht kommenden Unterlagen (siehe 7) zur Verfügung zu stellen.

6.2.4 Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Falle die Abrechnung der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz. Jede Rechnung über Zahnersatz muss zunächst der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann.

6.2.5 Verletzt der zahntechnische Betrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist die Firma BEGO Medical von der Verpflichtung zur Leistung frei. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn der zahntechnische Betrieb keine Vorkehrungen getroffen hat, die es ihm ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts, der ärztlichen Schweigepflicht oder sonstige Vorschriften erlauben, die unter diesen Garantiebedingungen erforderlichen Daten zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.1, 6.2.3 und 6.2.4 bestimmten Obliegenheiten bleibt die Firma BEGO Medical zur Leistung insoweit verpflichtet, als der zahntechnische Betrieb nachweist, dass die Verletzung der

Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.2 bestimmten Obliegenheit bleibt die Firma BEGO Medical insoweit verpflichtet, als der zahntechnische Betrieb nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

7. Anweisungen für den Garantiefall

Der zahntechnische Betrieb hat der Firma BEGO Medical die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- > Die ursprüngliche Rechnung der zahntechnischen Arbeit
- > Die ausgefüllte, von Zahnarzt, Patient und Laborleiter unterzeichnete Schadensanzeige
- > Den ursprünglichen Security-Pass mit Nachweisen über durchgeführte Kontrolluntersuchungen
- > Falls möglich Bildmaterial der beschädigten zahntechnischen Arbeit, ggf. die Arbeit selbst
- > Den Kostenvoranschlag für die Reparatur bzw. Neuanfertigung der zahntechnischen Arbeit
- > Die Honorarabrechnung des behandelnden Zahnarztes
- > Die Leistungsabrechnungen anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. Begründung der Leistungsverweigerung

Alle Unterlagen sind einzureichen bei

BEGO Medical GmbH
- Security Prothetik Medical -
Wilhelm-Herbst-Straße 1
28359 Bremen

Die Beurteilung des Vorliegens eines Garantiefalles dem Grunde und der Höhe nach obliegt auf der Grundlage der vorstehenden Garantiebedingungen der Firma BEGO Medical GmbH oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen. Die Entscheidung von BEGO Medical oder dem von dieser beauftragten Sachverständigen ist für die Parteien des Garantievertrages verbindlich; der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Anlage (1)

Folgende BEGO Medical – Materialien können in das Modul Security Prothetik Medical eingebunden werden:

1. Die edelmetallfreie, aufbrennfähige Legierung für Kronen und Brücken **Wirobond® C+**
2. Die Vollkeramik-Materialien **BeCe® CAD Zirkon** und **BeCe® CAD Zirkon XH**
3. Sieben **BEGO-GOLD** – Legierungen:
Bio PontoStar® XL, Bio PontoStar®, BegoStar®, BegoPal® 300, Bio PlatinLloyd®, Pontonorm, ECO d'OR, PlatinLloyd® 100
4. Die edelmetallfreie, aufbrennfähige Legierung für Kronen und Brücken **Wiron® 99**